

## Die Vollmacht und das entleerte Bankkonto

Familie bedeutet auch, einander Beistand zu leisten. Eltern kümmern sich um Ihre Kinder, wenn diese heranwachsen, und entlassen sie eines Tages in das Leben. Wenn die Eltern älter werden, ist es für viele Kinder eine Selbstverständlichkeit, sich sodann auch um Ihre Eltern zu kümmern. Das Kümmern kann dabei vieles umfassen. Manche älteren Menschen benötigen nur etwas Gesellschaft. Andere durch eine Krankheit beeinträchtigte Menschen benötigen hingegen Hilfe beim Einkaufen oder sogar körperliche Pflege. Zunehmend können oder wollen sich manche auch nicht mehr um Ihre Bankgeschäfte kümmern. Dies kann daran liegen, dass der Weg zur Bank zu beschwerlich geworden ist oder man geistig nicht mehr dazu in der Lage ist, komplexere Vorgänge abzuwickeln. Für diese Situationen halten Bank- und Kreditinstitute eigene Vollmachtsformulare bereit. Mit einer schon frühzeitig erteilten Bankkontovollmacht können Angehörige, oder auch außerhalb der Familie stehende Personen, alle Bankgeschäfte tätigen, die auch der Kontoinhaber selbst vornehmen kann. Möglicherweise treten beim Gebrauch der Vollmacht zu Lebzeiten des Kontoinhabers keine Schwierigkeiten auf. Es sollte sich allerdings jeder, der für einen anderen solche Rechtsgeschäfte vornimmt, Gedanken darüber machen, dass die Situation sich im Falle des Versterbens des Kontoinhabers entscheidend verändern könnte:

Die Erben treten an die Stelle des Kontoinhabers und sind dann als Auftraggeber des Bevollmächtigten anzusehen. Dem Auftraggeber war der Bevollmächtigte bereits zu Lebzeiten rechenschaftspflichtig, nunmehr ist er es den Erben gegenüber. Dies bedeutet, dass die (Mit-)Erben dem Grunde nach von dem Bevollmächtigten Auskunft über Grund und Zweck jeder getätigten Abhebung oder Überweisung verlangen können. Dies wird umso eher der Fall sein, je schlechter das Verhältnis zwischen den Erben und dem Bevollmächtigten sowieso schon ist oder umso eher ein auffälliges Abhebeverhalten nach dem Dazwischentreten des Bevollmächtigten zwischen der Bank und dem Erben festzustellen sein sollte. Wenn der Kontoinhaber Zeit seines Lebens die Gewohnheit hatte, nur eine Summe in Höhe von 500,00 € im Monat in bar abzuheben und sich dies ab Vollmachtserteilung plötzlich dahingehend ändert, dass der Bevollmächtigte nun monatlich 5.000,00 € in bar abhebt, wird dies nicht ganz zu Unrecht Fragen aufwerfen.

Der Bevollmächtigte befindet sich dann in der Defensive, da er nicht nur Auskünfte erteilen muss, sondern die Verwendung der Mittel möglichst genau darlegen und beweisen können sollte, um nicht von den Erben erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Viele derartige Prozesse enden durchaus mit einer hohen Schadensersatzpflicht des Bevollmächtigten, wenn dieser nicht plausibel erklären kann, was er mit dem Geld getan hat. Es empfiehlt sich daher dringend, als Bevollmächtigter zumindest eine grobe Dokumentation darüber zu führen, wofür Überweisungen getätigt wurden und was mit dem Bargeld gemacht wurde. Auch Quittungen oder Rechnungen nicht zu entsorgen, sondern über viele Jahre aufzuheben, dürfte in einer solchen Situation nützlich sein. Umgekehrt hat es sich für die Erben, oftmals sind dies die Geschwister des Bevollmächtigten, häufig gelohnt, genauer hinzuschauen und sich das von dem Bevollmächtigten tatsächlich in die eigene Tasche gesteckte Geld wieder zur Erbmasse zurückzuholen. Bei der Zunahme der zu vererbenden Vermögensmassen und immer mehr älteren Menschen in der Gesellschaft handelt es sich um Streitigkeiten, die auch in Zukunft bei Gericht Konjunktur haben werden.